

Aktenzeichen:
5 C 654/15



Amtsgericht Stuttgart

Eingangsstempel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

365 AG, vertreten durch d. Vorstände Antoine Werner Beinhoff und Ines Melina Hoerner, Im Mediapark 8, 50670 Köln

- Klägerin/Widerbeklagte (im folgenden Klägerin) -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

.....
- Beklagter/Widerklager (im folgenden Beklagter) -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Stuttgart durch die Richterin am Amtsgericht Dr. _____ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei aus den Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1.000, -- €

Tatbestand

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, das vormals unter `almado AG` firmierte, begehrt die Feststellung, dass dem Beklagten kein Bonusanspruch gegenüber der Klägerin zusteht. Der Beklagte begehrt im Wege der Widerklage Zahlung eines vertraglich vereinbarten Bonus und Rückzahlung eines Teilbetrags der bereits gezahlten Jahresabrechnung. Die Parteien streiten über die Aktivlegitimation der Klage und Widerklage sowie die Frage, ob die Voraussetzungen für die Bonuszahlungen und die Rückzahlungsverpflichtung wegen überzahlter Energiekosten gegeben sind.

Über das Vergleichsportal Verivox beantragte der Beklagte Kläger im Jahr 2013 den Abschluss eines Strombelieferungsvertrages, den die Immergrün-Energie GmbH mit Schreiben vom 05.09.2013 bestätigte (Anl. K 2, Bl. 12 d.A.). In dem Schreiben wird als Versorgungsbeginn der 01.10.2013, der Tarif Windkraft 6, eine Preisgarantie von 12 Monaten und ein Bonus von 25 % inkl. aufgeführt. Weiter enthält es den Zusatz: „Preise inklusive aller Abgaben, Boni und Steuern. Preisgarantie, Boni etc. gemäß Allgemeine Stromlieferbedingungen immergrün!“

Die mit Anlage K3 (Bl. 13 d.A.) vorgelegten Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Gewerbekunden und Verbraucher enthalten folgende Regelungen:

1. Art und Umfang der Lieferung

(1) IMMERGRÜN Energie ist ein Geschäftsfeld der almado AG, (nachfolgend IMMERGRÜN“). IMMERGRÜN liefert für die Versorgung der Eintarifabnahmestelle des Kunden Strom in Niederspannung“.

9. Bonusanspruch / Frei kWh

...

(4) Der Bonus und Frei-kWh werden ausschließlich Privatkunden gewährt. Für gewerblich genutzte Abnahmestellen besteht bei Privatstrom kein Bonusanspruch.

Von 1.10.2013 bis 30.09.2014 bezog der Beklagte Kläger Strom. Die Immergrün-Energie GmbH übersandte mit Schreiben vom 23.10.2014 (Anl. K5, Bl. 19 d.A.) die Schlussabrechnung die einleitend fol-

gende Formulierung enthält: „mit diesem Schreiben erhalten Sie die Schlussrechnung der 365 AG. ...“.

Die **Klägerin** **Beklagte** verweigerte vorgerichtlich die Zahlung des vereinbarten Bonus unter Hinweis auf eine gewerbliche Stromnutzung, da die Ehefrau des **Beklagten** **Klägers** an der Abnahmestelle ein Schmuckgewerbe betreibe. Die Ehefrau bewirbt unter der Internetseite selbst hergestellte Schmuckstücke.

Der Beklagte eröffnete gegen „immergrün“ ein Verfahren vor der Schlichtungstelle Energie e.V. (Anl. K7, Bl. 23 d.A).

Streitig trägt die Klägerin vor, der Vertrag sei mit der früher als `almado AG` firmierenden Klägerin abgeschlossen worden. Die allgemeinen Stromlieferbedingungen seien wirksam in diesen Vertrag einbezogen worden und hielten der AGB-Kontrolle stand. Das Feststellungsinteresse bestehe deshalb, weil sich der Beklagte eines Bonusanspruches gegenüber der Klägerin berühme.

Die Klägerin bantragt:

Es wird festgestellt, dass dem Beklagten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Stromliefervertrag mit der Vertragsnummer 2130906048 kein Bonusanspruch gegen die Klägerin zusteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Aktivlegitimation für die Klage bestehe nicht. Sein Vertragspartner sei die immergrün-Energie GmbH.

An der Abnahmestelle sei keine gewerbliche Tätigkeit während der Strombezugsdauer ausgeübt worden.

Die vorgelegten AGB seien nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Ziff. 9 Abs. 4 der AGB sei wegen Intransparenz und unangemessener Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam. Auch sei die Klausel überraschend im Sinne von § 305 c abs. 1 BGB.

Weiter sei die Abrechnung der Energiebezüge 2012/14 fehlerhaft. Dem Beklagten stehe ein vertraglicher Bonusanspruch in Höhe von 628,52 € zu. Aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung stehe dem Beklagten ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 131,51 € zu. Hin-

sichtlich des weiteren Sachvortrag des Beklagten wird auf den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 15.04.2015 (Bl. 69 d.A.) Bezug genommen.

Die Preisanpassungsklausel zur Energiebelieferung ab 1.1.2014 sei unwirksam. Die Bekanntmachung der Preisänderung sei intransparent im Sinne von § 307 Abs. 1 und 2 BGB, §§ 40, 41 EnWG).

Daher beantragt der Beklagte weiter im Wege der Widerklage:

Die Klägerin/ Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten/Widerkläger einen Betrag von 760,03 € zu bezahlen nebst Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Klagezustellung der Widerklage.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Sachvortrag der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die negative Feststellungsklage ist unzulässig.

Erhebt der Beklagte einer negativen Feststellungsklage seinerseits wegen desselben Streitgegenstandes Leistungswiderklage (woran er nicht durch § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO gehindert ist), so besteht das ursprünglich vorliegende Feststellungsinteresse grundsätzlich nur solange fort, bis über die neue Klage streitig verhandelt wurde, diese Widerklage also nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann. Die Klägerin wäre auf den Hinweis des Gerichts gehalten gewesen, die unzulässige Klage für erledigt zu erklären. (Zöller- Greger, § 256 ZPO, Tz. 7d).

Auf die Unbegründetheit der Klage wegen fehlender Aktivlegitimation - der Vertrag wurde mit der

Immergrün-Energie GmbH geschlossen - braucht bezogen auf die Klage daher nicht mehr eingegangen werden (zu weiteren Begründung siehe allerdings die Ausführungen zur fehlenden Aktivlegitimation bei der Widerklage unter II.)

Ein Feststellungsinteresse besteht auch nicht deshalb, weil die Schlichtungsstelle Energie e.V. den Antrag des Beklagten auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gegen immergrün an die Adresse „almado-Energie Geschäftsfeld der 365 AG“ weitergeleitet hatte. Denn der Beklagte hat das Verfahren gegen „immergrün“ seinen Vertragspartner eingeleitet und berührt sich gar nicht eines Anspruches gegen die Klägerin.

II.

Auch die zulässige Widerklage hat keinen Erfolg. Es fehlt an der Aktivlegitimation. Sie ist unbegründet. Dem Beklagten stehen gegenüber der Klägerin keine vertraglichen oder bereicherungsrechtlichen Zahlungsansprüche zu. Die Widerklage richtet sich an die falsche Partei.

Vertragspartner des Beklagten ist die immergrün-Energie GmbH und nicht die Klägerin. Dies ergibt sich aus der mit Anlage K 12 vorgelegten Vertragsbestätigung. Kopf- und Fußzeile enthalten die kompletten Adressdaten der immergrün-Energie GmbH. Legt man einen verobjektivierten Empfängerhorizont als Maßstab zugrunde, ist für den Empfänger des Schreibens die immergrün-Energie GmbH Vertragspartner geworden.

Der Umstand, dass die ALMADO AG - eine zweite Kapitalgesellschaft - als Versorger (ohne Kontaktdaten) aufgeführt ist, ändert an dieser Bewertung nichts. Auch geht der Hinweis bei „immergrün“ handle es sich um eine Marke ins Leere, weil auf dem Schreiben nicht nur „immergrün“, sondern vor allem die immergrün-Energie GmbH als Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgeführt ist.

Eine andere Vertragsauslegung ergibt sich auch nicht aus Ziff. 1 (1) der vorgelegten AGB. Der Wortlaut „IMMERGRÜN ist ein Geschäftsfeld der almado AG“ macht gerade nicht mit der erforderlichen Klarheit deutlich, dass nicht die immergrün-Energie GmbH Vertragspartner sein soll. Etwaige Zweifel - Unschärfen und Mehrdeutigkeiten - gehen zu Lasten des die AGB verwendenden Vertragspartners (§ 305c Abs. 2 BGB). Das Auswechseln des Vertragspartners über die einbezogenen AGB wäre im übrigen auch überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB.

Dafür, dass die immergrün-Energie GmbH Vertragspartner ist, spricht auch der Umstand, dass auch in der Schlussrechnung vom 23.10.2014 in der Kopfzeile und in der Fußzeile die immergrün-Energie GmbH als Absender angegeben wurde. Daran ändert nichts, dass im Text auf eine Schlussrechnung der 365 AG Bezug genommen wird. Zum einen legt die Gestaltung auch dieses Schreibens mit dem Blick eines verobjektivierten Empfängers nahe, dass Vertragspartner die immergrün-Energie GmbH ist. Zum anderen könnte durch die Rechnung nicht einseitig und nachträglich der Vertragspartner ausgewechselt werden.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO gegeneinander aufgehoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert entspricht dem Gesamtwert der aus dem Rechtsverhältnis hergeleiteten Forderungen, §§ 3, 5 ZPO, 45 Abs. 1 S. 1 GKG). Ein prozentualer Abschlag erfolgt bei der negativen Feststellungsklage nicht (Zöller - Greger, § 256 ZPO, Tz. 30). Maßgebend ist nach § 45 Abs. 1 S. 3 ZPO der Wert des höheren Anspruchs. Dies ist vorliegend die Klage, deren Streitwert von der Klägerin (vom Beklagten unbestritten) mit 1.000,- € angegeben worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr.
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.07.2015

..... JAng'e
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 28.07.2015



.....
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig